



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/014-2019#017
Datum: 06.08.2020

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart-Ulm; PFA 2.2.; 11. Planänderung "Forstweg
Buch"“

in der Gemeinde Mühlhausen
im Landkreis Göppingen

an der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	6
A.5.1	Zusage gegenüber Privaten	6
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Landratsamt Göppingen.....	6
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Sofortige Vollziehung.....	7
A.8	Gebühr und Auslagen.....	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	8
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	9
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung.....	10
B.4.2	Variantenentscheidung.....	10
B.4.3	Wasserhaushalt	10
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	11
B.4.5	Gebietsschutz	11
B.4.6	Artenschutz.....	12
B.4.7	Forstwirtschaft	18
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	20
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum	20
B.5	Gesamtabwägung	21
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	22

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm; PFA 2.2.; 11. Planänderung "Forstweg Buch"" in der Gemeinde Mühlhausen, im Landkreis Göppingen, an der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung des durch den Ursprungsbeschluss umverlegten Forstwegs Buch. Dessen Trassierung und Lage werden geringfügig angepasst. Das talseitige Stützbauwerk entfällt komplett und das bergseitige Stützbauwerk wird durch eine rückverankerte Spritzbetonwand mit Gabionenverkleidung ersetzt und dessen Höhe und Länge an die geänderte Trassierung und Lage angepasst. Die im Vorhabenbereich vorkommenden Zauneidechsen werden in ein Ersatzhabitat auf das NIKE-Areal umgesiedelt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Inhaltsverzeichnis	nur zur Information
B	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 22.10.2019 11 Seiten	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
C	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme bezüglich Staubschutz der ARGE Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU vom 29.08.2019; 2 Seiten Hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Planungsgesellschaft für Wasser und Boden „geon“ vom 13.09.2019; 4 Seiten Stellungnahme bezüglich Schall und Erschütterung der ARGE Immissionsschutzbeauftragter S21 & WeU vom 20.08.2019; 2 Seiten Umwelttechnische Stellungnahme von „BAADER KONZEPT“ vom 13.02.2019; 13 Seiten zzgl. Beilage 1 	nur zur Information
1.3a	Erläuterungsbericht Teil III vom 22.10.2019 Die Seiten 11, 23, 28, 46 zzgl. Vorwort	festgestellt, ändert Anlage 1.3a
3d	Bauwerksverzeichnis vom 22.10.2019 Die Seiten 15, 24, 50 zzgl. Vorwort	festgestellt, ändert Anlage 3d
4	Lagepläne	
Blatt 12f von 21	Lageplan – Strecke; NBS km 46,531 – 47,418 vom 22.10.2019	festgestellt; ersetzt Blatt 12 e
Blatt 20b von 21	Lageplan – Strecke; NBS km 47,785 – 48,150 vom 22.10.2019	festgestellt; ersetzt Blatt 20a
7	Bauwerkspläne	
7.4, Blatt 1c von 1	Regelquerschnitte Straßen und Wege vom 22.10.2019	festgestellt; ersetzt Blatt 1b
9	Grunderwerb	
9.1d	Grunderwerbsverzeichnis vom 22.10.2019 Die Seiten 4, 13 zzgl. Vorwort	festgestellt, ändert Anlage 9.1d
9.2	Grunderwerbspläne	
Blatt 12f von 42	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 22.10.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 12e
Blatt 20c von 42	Grunderwerbsplan – Strecke NBS km 47,785 – 48,150 vom 22.10.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 20b
12	Landschaftspflegerische Begleitplan	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.1b	Erläuterungsbericht vom 22.10.2019 Die Seite 358 zzgl. Vorwort	festgestellt, ändert Anlage 12.1b
12.6.2 Blatt 6e von 15	Maßnahmen Filstal Nord km 47,418 – 48,287 vom 22.10.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 6d
12.6.2 Blatt 7e von 15	Maßnahmen Mühlhausen vom 22.10.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 7d
15	Hydrogeologie und Wasserwirtschaft	
15.4 Blatt 1c von 11	Entwässerungslageplan – Strecke NBS km 47,418 – 48,287 vom 22.10.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 1b
15.4 Blatt 5c von 11	Entwässerungslageplan – Strecke NBS km 47,785 – 48,150 vom 22.10.2019	festgestellt, ersetzt Blatt 5b

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Ökologische Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Natur- und Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass

die dort genannten Aufgaben erfüllt und insbesondere die rechtzeitige Habitaterrichtung sowie Eidechsenabfang und -ansiedlung jeweils fachgerecht durchgeführt werden. Der bzw. die Beauftragte ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, der höheren und der unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Er oder sie muss die notwendige Fachkenntnis in der Herpetologie nachweisen. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltschutzes, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber Privaten

A.5.1.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Grundstück in der Gemeinde Mühlhausen, Gemarkung Mühlhausen, Flurstücksnummer 1045 vollständig zu erwerben.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Landratsamt Göppingen

A.5.2.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Baubeginn der Maßnahme rechtzeitig vorab dem Landratsamt Göppingen (Umweltschutzamt) und dem Zweckverband Wasserversorgung Kornberggruppe mitzuteilen und das bestehende Brunnenmonitoring der von der Filstalbrücke tangierten Trinkwassergewinnungsanlagen bei Bedarf anzupassen.

A.5.2.2 Die Vorhabenträgerin sagt zu, beim Abtrag der gewachsenen Waldböden den Oberboden und gut durchwurzelten Unterboden gemeinsam zu gewinnen und fachgerecht zu verwerten.

A.5.2.3 Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Forstweg Buch oberflächliche Querrinnen sach- und fachgerecht anzuordnen.

A.5.3 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart

A.5.3.1 Die Vorhabenträgerin sagt zu, weitere Umsiedelungen auf das NIKE-Areal dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorab mitzuteilen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Änderung des durch den Ursprungsbeschluss umverlegten Forstweg Buch. Die Trassierung und Lage werden geringfügig angepasst. Das talseitige Stützbauwerk entfällt komplett und das bergseitige Stützbauwerk wird durch eine rückverankerte Spritzbetonwand mit Gabionenverkleidung ersetzt und dessen Höhe und Länge an die geänderte Trassierung und Lage angepasst. Die im Vorhabenbereich vorkommenden Zauneidechsen werden in ein Ersatzhabitat auf das NIKE-Areal umgesiedelt.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.10.2019 Az. *0003260364* die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 23.10.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.01.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen gingen am 27.03.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.03.2020, Az. 591pä/014-2019#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart, das Landratsamt Göppingen, die Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen und die Gemeinde Mühlhausen im Täle erhielten mit Schreiben vom 03.04.2020 Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die Gemeinde Mühlhausen im Täle wurde gleichzeitig als Grundstücksbetroffene gehört.

Ebenfalls mit Schreiben vom 03.04.2020 wurden vier private Grundstücksbetroffene angehört.

Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart, des Landratsamts Göppingen, der Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen und der Gemeinde Mühlhausen im Täle enthielten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen. Die Stellungnahme einer Privatperson enthielt ebenfalls Bedenken und Forderungen.

Mit Schreiben vom 14.04.2020 legte die Vorhabenträgerin Zustimmungen von drei Privatpersonen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat die Änderung an Anlagen Dritter als notwendige Folgemaßnahme zum Gegenstand. Der Umfang der Änderung ist gering, es bedarf eines geringen zusätzlichen Grunderwerbes. Im Verhältnis zum Gesamtvorhaben sind die Änderungen zumutbar.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf eine notwendige Folgemaßnahme, die nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG in die Entscheidungskompetenz des Eisenbahn-Bundesamtes fällt.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPD durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Folgemaßnahme „Forstweg Buch“ schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die aufgrund aktueller geotechnischer Erkenntnisse erforderliche Anpassung der Lage und Trassierung des Forstwegs Buch ist mit der ursprünglichen vergleichbar und führt in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu einer geringfügigen Verbesserung. Grundstücksrelevante Änderungen oder wasserwirtschaftliche Aspekte bleiben nahezu unverändert. Eine Variante mit geringerem Eingriff ist nicht erkennbar.

B.4.3 Wasserhaushalt

Die bisher planfestgestellte Entwässerung des mit einem Dachprofil versehenen Forstweges erfolgte talseitig frei in das Gelände. Das bergseitig anfallende Wasser sollte

über eine Spitzrinne vor der Stützwand gefasst und mittels Durchlässen punktuell freitalseitig, unterhalb des Forstweges abgeführt werden. Die nun vorgesehene Entwässerung sieht vor, das bergseitige anfallende Wasser durch die vorgesehenen Gabionen über das hochgezogene Fundament und den nun einseitig geneigten Forstweg auf ganzer Breite talseitig in den angrenzenden bewachsenen Oberboden zu leiten. Die Durchlässe entfallen. Diese Entwässerung entspricht prinzipiell der ursprünglichen Wegeausbildung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken, da das anfallende Wasser über Versickerung schnellstmöglich dem Grundwasser über die ganze Fläche zugeführt wird. Im Übrigen entsteht durch die geringfügig geänderte Ausführung, die nicht in das Grundwasser eingreifen, keine weiteren erhöhten wasserwirtschaftliche Betroffenheiten.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechtes vereinbar.

Die Planänderung liegt innerhalb des bereits planfestgestellten Baumgriffs. Neue Flächen werden somit nicht beansprucht und der betroffene Baumbestand wurde bereits im Winter 2013/2014 gefällt. Die bereits planfestgestellten LBP-Maßnahmen werden nur kleinräumig verschoben. Schutzgutbezogen führt die Änderung nicht zu zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verbessert sich geringfügig. Grundlage der Bilanzierung der Planänderung sind die Angaben des landschaftspflegerischen Begleitplans des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses. Da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden und sich die Bilanzierung verbessert, ist die Bilanzierung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Auf Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart, dass beim Schutzgut Boden die Quantifizierung nach dem LUBW-Leitfaden Bodenschutz 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Stand 2012) zu erfolgen hat, wurde dies seitens der Vorhabenträgerin erneut betrachtet. Im Ergebnis kommt es zu einer verbesserten Bilanzierung.

B.4.5 Gebietsschutz

Das Vorhaben betrifft das Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ und liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Göppingen über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Filstal – Gemeinde Mühlhausen im Täle“. Aufgrund der kleinräumigen Einflussnahme des Vorhabens, die sich vom bisherigen planfestgestellten Umfang kaum unterscheidet und sich innerhalb des planfestgestellten Baufeldes befindet, sind keine stärkeren Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der

Schutzgebiete aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erkennbar. Auch das Landratsamt Göppingen erwartet keine stärkeren Beeinträchtigungen. Eine Zustimmung gemäß § 5 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 28.06.1983 ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Der Baumgriff ist wie bereits erwähnt mit dem planfestgestellten nahezu identisch und liegt innerhalb des planfestgestellten Baufeldes. Es handelt sich daher nicht um Handlungen, die nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung verboten sind.

B.4.6 Artenschutz

Im Bereich des Baufeldes, dessen Umfang sich planänderungsbedingt nicht ändert, wurden bereits im Winter 2013/2014 die dort befindlichen Wald- und Gehölzbestände gefällt. Da die Baufläche nicht dauerhaft genutzt wurde, hat sich eine Wiederbewaldungssukzession eingestellt. Dies entspricht der Entwicklung in Richtung des planfestgestellten Zielzustandes, eine Wiederbewaldung. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde vom Landratsamt Göppingen und dem Regierungspräsidium Stuttgart zurecht darauf hingewiesen, dass es bezüglich der aktuellen Situation aufgrund fehlender Kartierung speziell für die hier potenziell vorkommende Zauneidechse an ausreichender Datengrundlage fehle, um tragfähige Aussagen zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Es wurden weitere Kartierungen gefordert. Speziell zum Umgang mit der Zauneidechse wurden Bedenken geäußert. Die Vorhabenträgerin legte im Nachgang einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vor, der die möglichen Auswirkungen auf von nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geschützte Arten abschätzt, um geeignete Maßnahmen treffen zu können. Zudem werden die im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen nun auf das NIKE-Areal bei Pforzheim umgesiedelt. Hierbei handelt es sich um ein Zauneidechsen-Ersatzhabitat, das mit der 10. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 2.1c vom 28.03.2018 (Aktenzeichen: 591pä/012-2018#019) planfestgestellt wurde.

Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist eine auf einer Geländebegehung basierende Potentialbetrachtung. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass in bestimmten Bereichen der Eingriffe im aktuellen Bestand (siehe hierzu Tabelle 1 auf Seite 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 05.06.2020) sehr geringe Habitatfunktionen für die Haselmaus, geringe Habitatfunktionen für Reptilien und Habitatfunktionen für Brutvögel der Wälder und halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen bestehen. Ein Vorkommen der Haselmaus ist laut Fachbeitrag

nicht zu erwarten. Für Vogelarten kann aufgrund der zusätzlichen und bereits planfestgestellten Maßnahmen die Erfüllung eines Verbotstatbestandes vermieden werden. Für die Zauneidechse wird für das vorsorglich angenommene Vorkommen ein Ausnahmeantrag zum Fangen und Umsiedeln gestellt. Weitere relevanten Arten oder Artengruppen sind nicht zu erwarten. Zu den einzelnen Arten wird auf B.4.6.1 bis B.4.6.3 verwiesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts speisen sich fachgutachtliche Untersuchungen regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen, nämlich der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können. Hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigem Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen daher letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den wahren Bestand nie vollständig abbilden können. Es ist daher auch zulässig, zur Ergänzung der erhobenen Daten mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch worst-case-Betrachtungen anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Worst-case-Betrachtungen stellen als gängige Form der wissenschaftlichen Schätzung eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung dar. Sofern das Ergebnis dieser Schätzung „auf der sicheren Seite“ liegt, ist daran auch aus rechtlicher Sicht nichts zu erinnern (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 31/07 sowie BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05). Einzig der Zugriff auf Grundstücke Dritter zur Realisierung von Maßnahmen, die auf Grundlage eines bloß unterstellten Artvorkommens getroffen werden, wäre als unverhältnismäßig anzusehen und daher abzulehnen (vgl. Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung).

Da die Maßnahmenplanung der Vorhabenträgerin ein bestehendes Reptilienvorkommen unterstellt, obwohl der Bereich relativ schattig und vegetationsbestanden ist, ist dies aus naturschutzfachlicher Sicht als auf der sicheren Seite liegend zu bewerten. Darüber hinaus wird ein bereits planfestgestelltes Ersatzhabitat genutzt. Zusätzliche Eingriffe sind somit nicht notwendig. Somit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde

keine zusätzliche Bestandserfassung erforderlich. Es handelt sich um eine überschaubare Baumaßnahme in einem Bau Feld, dessen Vegetation sich seit der Rodung im Winter 2013/2014 entwickelt hat und als planfestgestellte Minderungsmaßnahme wiederbewaldet wird. Fachliche Bedenken gegen den Fachbeitrag eines anerkannten Sachverständigen bestehen daher nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass neue relevante Erkenntnisse daraus gewonnen würden oder die bestehenden Erkenntnisse nicht ausreichend oder ungenügend bezüglich der vorkommenden Arten bzw. die vorgesehenen Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Forderung diesbezüglich werden zurückgewiesen.

B.4.6.1 Haselmaus (Säugetiere)

Grundsätzlich ist der Vorhabenbereich als Habitat, wenn auch nur bedingt, für die Haselmaus geeignet. Aufgrund der starken Beschattung des umgebenden Waldes, der wenigen beerentragenden Sträucher und dem Fehlen eines bekannten Vorkommens in der Umgebung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Haselmaus somit nicht.

B.4.6.2 Avifauna (Brutvögel der Wälder und halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen)

Es ist davon auszugehen, dass bau- und anlagenbedingt Lebensräume geschützter Vogelarten beansprucht werden. Im Umfeld ist ausreichend und geeigneter Lebensraum für die Brutvögel vorhanden. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der betroffenen Avifauna somit nicht.

B.4.6.3 Reptilien (Zauneidechse)

Für die potentiell vorkommenden Zauneidechsen kann die Verwirklichung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht verhindert werden. Daher wurde eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nummer 5 BNatSchG beantragt.

Die Zauneidechse wurde bereits im Jahr 2008 im Filstal kartiert. Im Rahmen der bereits durchgeführten Baumaßnahmen wurden im Baufeld bereits Zauneidechsen gefunden und auf die planfestgestellte Maßnahmenfläche E.1.5 umgesiedelt. Zwischen dieser Fläche und dem Vorhabenbereich dieser Planänderung liegt zwar eine stark genützte und versiegelte Baustellenfläche, eine Besiedlung des Vorhabenbereichs kann aber nicht ausgeschlossen werden. Es besteht somit die Möglichkeit des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung einzelner Individuen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geht die Vorhabenträgerin aufgrund der bestehenden Verschattung und dem Vegetationsbestand aber zurecht davon aus, dass nur mit wenigen einzelnen Tieren zu rechnen ist. Die zunächst vorgesehene Umsiedelung auf die noch aufzuwertende planfestgestellte Maßnahme M5.13 wird seitens der Vorhabenträgerin nicht weiterverfolgt. Gegen diese Vorgehensweise bestanden seitens der Träger öffentlicher Belange Bedenken. Stattdessen werden die Zauneidechsen, wie vom Regierungspräsidium Stuttgart vorgeschlagen, auf das NIKE-Areal bei Pforzheim umgesiedelt. Hierbei handelt es sich um ein Zauneidechsen-Ersatzhabitat, das mit der 10. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 2.1c vom 28.03.2018 (Aktenzeichen: 591pä/012-2018#019) planfestgestellt wurde. Bezüglich der Eignung des Habitats wird hierauf verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat vorgelegt, dass es dort noch eine Restkapazität von 229 adulten Zauneidechsen gibt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, da wie bereits erläutert von wenigen Individuen auszugehen ist.

Entsprechend der Anlage 1 (zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung) sind nach Fußzeile 3) die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Arten und Unterarten ausgenommen. Hierzu zählt auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Demzufolge ist keine Ausnahmegenehmigung für den Schlingenfang nach der Bundesartenschutzverordnung erforderlich. Entsprechende Forderungen werden zurückgewiesen.

Mit Verweis auf B.4.6.3.1, die festgelegte ökologische Bauüberwachung und deren Pflichten wird seitens der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

B.4.6.3.1 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die Zauneidechse

Für die nachfolgend konkretisierten Verbotsverletzungen wird gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme erteilt. Hiernach kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG (1) im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (3) zulassen. Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (2) und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (4), soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält (5). Hängt schließlich die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen (6). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Zu 1.:

Die Zauneidechsen werden abgefangen und in das bestehende Ersatzhabitat auf dem NIKE-Areal verbracht. Das Nachstellen und nicht nur kurzzeitige Fangen wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen auch die streng geschützten Arten zählen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 BNatSchG) erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Verbotsausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig, weil die Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Filstal nach Pforzheim keine Maßnahme ist, die auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist.

Hingegen greift die Verbotsausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG für die Tötung und Verletzung von nach fachgerecht durchgeführtem Abfang im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen. Nach fachgerecht durchgeführtem Abfang verbleiben lediglich Einzeltiere im Baufeld. Dies ist unvermeidbar. Deren Tötungs- und Verletzungsrisiko wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4/13 –, juris Rn. 99).

Darüber hinaus liegt eine Beeinträchtigung der Art durch Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vor, weil das ursprüngliche Habitat, unabhängig von dessen Dauerhaftigkeit, bauzeitlich zerstört wird. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ist mangels Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht einschlägig.

Zu 2.:

Zumutbare Alternativen zum Änderungsvorhaben gibt es nicht. Die von der Vorhabenträgerin verfolgten Planungsziele lassen sich insbesondere in Anbetracht der bereits ins Werk gesetzten Baumaßnahmen an einem anderen, eingriffsschonenderen Standort nicht unter zumutbaren Bedingungen realisieren (siehe auch B.4.2). Die beantragten baulichen Anpassungen sind hauptsächlich neuen geotechnischen Erkenntnissen geschuldet. Erkenntnisse zu einer zumutbaren großräumigeren alternativen Trassierung des notwendigen Forstweges speziell aufgrund der Topographie liegen nicht vor und würden zu erheblichen Eingriffen führen. Aufgrund des guten Zustandes der Population vor Ort (die planfestgestellte Maßnahme E1.5 ist voll besiedelt) ist davon auszugehen, dass alle relevanten Reviere besetzt sind. Eine Vergrämung der Eidechsen kommt daher ebenfalls nicht in Frage. Die Herstellung geeigneter Habitats würden wiederum zu neuen Eingriffen und erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen.

Zu 3.:

Das Vorhaben wird von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass das Vorhaben geeignet ist, Enteignungen zu rechtfertigen. Die Planänderung dient der Realisierung einer notwendigen Folgemaßnahme. Der Forstweg Buch stellt unterbrochene Wegebeziehung wieder her und steht somit im zwingenden öffentlichen Interesse. Dies und die Entscheidung des Gesetzgebers, die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, die über den von diesem Änderungsverfahren betroffenen PFA 2.2 an den künftigen Stuttgarter Hauptbahnhof angebunden wird, in der Anlage zu § 1 des Bundesschieneausbaugesetzes als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aufzunehmen, verdeutlichen die Projektbedeutung.

Zu 4.:

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse sowohl in Baden-Württemberg als auch deutschlandweit kann als günstig eingestuft werden. Der Sachverständige der Vorhabenträgerin erläutert zurecht, dass durch die bereits durchgeführten Umsiedlungsmaßnahmen auf die planfestgestellte Maßnahme E1.5 die lokale Population nicht nur erhalten, sondern der Lebensraum erweitert wurde. Dies zeigt sich auch an der Einwanderung von Individuen in das Baufeld, was auf eine gute Reproduktion schließen lässt. Zudem handelt es sich hier nur um ein temporäres Habitat, da die betroffene Fläche entsprechend des festgestellten Planfeststellungsbeschlusses wiederbewaldet wird. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass bei Umsetzung der vorgese-

hene Maßnahmen eine Verschlechterung der lokalen und damit auch der im natürlichen Verbreitungsgebiet vorkommenden Population der Mauereidechse nicht zu erwarten ist.

Zu 5.:

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ebenfalls Genüge getan. Hiernach müssen die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird sowohl in Baden-Württemberg als auch deutschlandweit als günstig eingestuft. Eine Verschlechterung, durch die Zulassung der Ausnahmen steht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und festgestellten Maßnahmen nicht zu befürchten.

Zu 6.:

Auch eine Gesamtbetrachtung der Beeinträchtigungen der Art lässt die Erteilung der Ausnahme zu. Das Abfangen dient gerade dazu, Tötungen auf das absolut notwendige Maß begrenzen. Die Verbotverletzung ist vor diesem Hintergrund zum Zwecke des Artenschutzes nötig. Dies trifft auch auf die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu, da für diese zum Zwecke des Artenschutzes auf der Umsiedlungsfläche hinreichend Ersatz bereitgestellt wurde.

B.4.7 Forstwirtschaft

Der Forstweg wird aufgrund aktueller geotechnischer Erkenntnisse angepasst. Das talseitige Stützbauwerk entfällt komplett und das bergseitige Stützbauwerk wird durch eine rückverankerte Spritzbetonwand mit Gabionenverkleidung ersetzt und deren Höhe und Länge an die geänderte Trassierung und Lage angepasst. Die maximale Längsneigung beträgt 12,5 %. Das Landratsamt Göppingen weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass entsprechend der neuen Richtlinie für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904-1) für Holzabfuhrwege eine Überschreitung von 12,0 % nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen ist. Das Landratsamt geht selbst davon aus, dass dies entsprechend den Antragsunterlagen nur in Ausnahmefällen nötig sein wird, äußert aber keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorhabenträgerin verweist auf die geotechnischen Randbedingungen und die topographischen Gegebenheiten. Eine Einhaltung der maximalen Längsneigung von 12,0 % würde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zum Teil zu erheblich größeren Eingriffen führen und dies bei geotechnisch schwierigen Verhältnissen, die zu weiteren Grundstücksbetroffenheiten führten.

Eine Ausnahme ist daher gerechtfertigt, zumal der zukünftige Eigentümer des Weges, die Gemeinde Mühlhausen im Täle, der Wegeführung zugestimmt hat.

Weitaus kritischer wird seitens des Landratsamtes Göppingen die Entwässerung des Forstweges gesehen. Durch den Entfall der bisher vorgesehenen Spitzrinne vor der Stützwand mit Sammelnischen und den Durchlässen könnte es bei Starkregenereignissen zu Unterspülungen kommen, was wiederum zu kostenintensiven Unterhaltungsmaßnahmen führt. Die Vorhabenträgerin weist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu Recht darauf hin, dass in der planfestgestellten Variante der Forstweg als Dachprofil halbseitig in das anstehende Gelände entwässert und durch die Durchlässe eine punktuelle Einleitung erfolgt, die weitaus stärker zu Ausspülungen führen kann. Die Erhöhung der Gefahr einer Unterspülung durch den Wegfall der Durchlässe kann auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden, zumal die nun vorgesehene Entwässerung prinzipiell der ursprünglichen Situation entspricht. Weiterhin entfällt die kostspielige Ausführung der Spitzrinne mit Nischen und Durchlässen. Durch die Zusage der Vorhabenträgerin, sach- und fachgerechte Querrinnen im Weg anzuordnen, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht die Gefahr von Ausspülungen bei Starkregenereignissen. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht erkannt und eine Holzabfuhr ist aufgrund der Ausführung des Forstweges möglich.

Durch eine Privatperson und durch die Gemeinde Mühlhausen im Täle, wenn auch nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich, wurde eingewendet, dass durch die Stützmauer eine Bewirtschaftung der bergseitigen Waldgrundstücke nicht möglich ist. Weitere betroffene Private äußerten keine Bedenken und stimmten der Planänderung zu. Talseitig entfällt durch die Planänderung die bisher vorgesehene Stützwand. Bergseitig verkürzt sich die Stützwand planänderungsbedingt um ca. 65 Meter. Die Vorhabenträgerin hat flurstücksbezogen die Höhen der Stützwand zwischen bisher planfestgestellt und nun planänderungsbedingt gegenübergestellt. Die bisherige Höhe variierte zwischen Minimum 2 Metern und Maximum 4 Metern. Planänderungsbedingt erhöht sich die Stützwand um bis zu 2,5 Meter. Teilweise fällt sie aber auch niedriger aus oder entfällt ganz. Die erschwerte Bewirtschaftung der angrenzenden Waldgrundstücke tritt somit nicht erstmalig oder stärker auf. Sie ist durch den rechtskräftigen ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss bereits gegeben. Es ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich, dass die Erhöhung der Stützwand in gewissen Bereichen zu einer erheblichen Erhöhung der Betroffenheit führt, die einer Genehmigung entgegensteht. Die Stützwand ist bereits planfestgestellt 2 Meter hoch, eine Bewirtschaftung ist daher bereits nach geltender Rechtslage ohne größeren Aufwand über den Forstweg oder den

Umweg über angrenzende Grundstücke nicht möglich. Da die Vorhabenträgerin zudem der Privatperson, die als einzige diesen Einwand vorgebracht hat, den Kauf des Grundstückes zugesagt hat, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle, bisherige und zukünftige Eigentümerin des Forstweges, lehnt in Ihrer Stellungnahme die Eigentumsübergabe ab, stimmt der Planänderung dem Inhalt nach jedoch grundsätzlich zu. Die Gemeinde fordert, dass die Deutsche Bahn AG die Unterhaltungspflicht für die Dauer der Nutzung der NBS Wendlingen-Ulm übernimmt. Aus rechtlicher Sicht war und bleibt die Gemeinde zuständiger Baulastträger. Bei dem Forstweg handelt es sich um eine Gemeindestraße (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. a) Straßengesetz BW), deren Baulast, die auch die Unterhaltung (§ 9 Abs. 1 Straßengesetz BW) der Gabionenwand umfasst (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 lit a) Straßengesetz BW), die Gemeinde trägt (§ 44 Straßengesetz BW). Die Änderung der Ausführung führt zu keiner geänderten rechtlichen Situation. Zumal die talseitige Stützwand entfällt und die bergseitige sich von der planfestgestellten nicht wesentlich unterscheidet und die aufwändige Konstruktion der Durchlässe entfällt. Auch die Erhöhung der Erschwernis der Bewirtschaftung führt, wie unter B.4.7 erläutert, zu keiner geänderten Entscheidungsgrundlage. Einer angenommenen unsachgemäßen Waldbewirtschaftung und Folgeschäden der Stützwand hieraus fehlt es ebenfalls an einer rechtlichen Grundlage, um die Eigentumsverhältnisse zu ändern oder bestimmte Entschädigungen zu regeln. Eventuelle Entschädigungen werden nach den gültigen rechtlichen Regularien bestimmt. Ein weiterer Regelungsbedarf hierfür ist nicht erforderlich. Die Forderung der Gemeinde wird zurückgewiesen.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Eine Privatperson stimmte der geänderten Grundstücksinanspruchnahme nicht zu. Eine weitere gehörte Privatperson äußerte sich nicht. Die weiteren Grundstücksbetroffenen stimmten der geänderten Grundstücksinanspruchnahme zu. Durch die Zusage der Vorhabenträgerin, das Grundstück jener Privatperson, die der geänderten Grundstücksinanspruchnahme nicht zustimmte, zu erwerben und der alternativlosen Erforderlichkeit der Wiederherstellung des Forstweges, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Belange der Grundstückseigentümer ausreichend berücksichtigt und die geänderte Grundstücksinanspruchnahme gerechtfertigt. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen. Allen öffentlichen Belangen konnte Rechnung getragen werden. Unterbrochene Wegebeziehungen können wiederhergestellt werden. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Konflikte werden unter Heranziehung bester fachlicher Erkenntnisse soweit wie möglich bewältigt. Private Belange wurden ebenfalls abgearbeitet und können dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter „1. Laufende und fest disponierte Vorhaben des vordringlichen Bedarfs" als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSWAG). Damit ist für die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18 e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Beschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 06.08.2020

Az. 591pä/014-2019#017

EVH-Nr. 3429127